

## Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht

**M**it dieser 3. Auflage ist der umfassende Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht mit Band 1 und 2 nun wieder aktuell. Aufgrund zahlreicher Änderungen und Novellierungen sowie der Weiterentwicklung der Rsp wurde eine Neuauflage des Kommentars erforderlich. Diese Auflage befindet sich auf dem Gesetzesstand per 1. 1. 2018.

Hervorzuheben ist dabei die Neuerung der teilweisen Angleichung der Arbeiter an Angestellte, vor allem iZm der Entgeltfortzahlung und dem Kündigungsrecht, die bereits am 1. 7. 2018 in Kraft traten. Da es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff zu schaffen, ist eine komplettne Angleichung von Angestellten und Arbeitern nach wie vor nicht geschehen, was immer noch zu unsachlichen Differenzierungen zwischen den beiden Gruppen führt. Beispielhaft dafür sind immer noch getrennte Betriebsräte und Unterschiede bei der überbetrieblichen Interessenvertretung.

Besonders erwähnenswert sind die neueren Entwicklungen der Kündigungsanfechtung aufgrund eines verpönten Motivs gem § 105 Abs 3 Z 1 ArbVG iZm Mobbing, das in der rechtsanwaltlichen Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der OGH hat in seiner E 8 ObA 53/14y entschieden, dass die Aufforderung eines Arbeitnehmers an den Vorgesetzten, ihn vor unberechtigtem Mobbing anderer Mitarbeiter zu schützen, einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis darstellt und daher unter die lit i (offenbar nicht unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer) als verpöntes Motiv subsumiert werden kann. Dieser Anspruch des Arbeitnehmers, resultiert aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers seine Arbeitnehmer zu schützen. Abzuwarten bleibt, wie sich die Rsp. in dieser Hinsicht weiterentwickelt aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen von Mobbing.

Ebenso zu betonen ist die sozialwidrige Kündigung gem § 105 Abs 3 Z 2, die im arbeitsrechtlichen Alltag immer noch eine große Rolle spielt. Laut Gesetz müssen dabei die wesentlichen Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt sein. Wann eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist und wesentliche Interessen beeinträchtigt sind, hat die Judikatur im Laufe der Jahre herausgearbeitet. Zu beachten sind dabei ua das Alter des Arbeitnehmers, Verdiensteinbußen, die Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes, wobei drei bis acht Monate Arbeitslosigkeit ohne Sorgepflichten akzeptiert wurden. Es handelt sich dabei um eine vom Gericht durchzuführende Interessenabwägung aller Umstände im Einzelfall, für die die objektive Interessenslage maßgeblich ist. Wichtig und daher besonders zu betonen ist in der Praxis die Beach-

tung der zweiwöchigen Kündigungsfrist ab Ausspruch der Kündigung.

Auf knapp 3.500 Seiten in zwei Bänden umfasst ist der Kommentar in seiner 3. Auflage nun endlich wieder aktuell und vermittelt dem Rechtsanwender verständlich die aktuelle Gesetzeslage und Judikatur. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher äußerst zu empfehlen!

### Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht.

Von Matthias Neumayr/Gert P. Reissner. 3. Auflage, Band 1 und 2, Verlag Manz, Wien 2018, CL, 3.860 Seiten, geb, € 428,-.

---

**GEROLD BENEDER**